

# Verordnung der Aufsichtskommission über die Studierendenorganisation der Pädagogischen Hochschule (Studierendenforum)

vom 20. August 2004

---

*Die Aufsichtskommission der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen,*

gestützt auf Art. 54c des Schulgesetzes vom 27. April 1981,

*verordnet:*

## § 1

Die Studierenden der Pädagogischen Hochschule sind berechtigt, sich in einer Studierendenorganisation zusammenzuschliessen (Art. 54c Schulgesetz). Recht auf Zusammen-schluss

## § 2

<sup>1</sup> Das Studierendenforum vertritt die Studentenschaft in Schule und Öffentlichkeit, dient dem Kontakt zwischen Studierenden und Dozierenden, pflegt das Gespräch mit der Schulleitung und fördert die Schulgemeinschaft. Ziele

<sup>2</sup> Es ermöglicht den Studierenden, Rechte auszuüben, Verantwortung zu übernehmen und an der Gestaltung der Schule und des Schullebens mitzuwirken.

## § 3<sup>2)</sup>

Alle immatrikulierten Studierenden der drei Studiengänge Kindergarten, Kindergarten- und Unterstufe sowie Primarstufe sind Mitglieder des Studierendenforums der Pädagogischen Hochschule. Mitgliedschaft

---

Amtsblatt 2004, S. 1265.

**§ 4**

- Statuten
- <sup>1</sup> Die Organe des Studierendenforums sowie deren Kompetenzen sind in Statuten festzulegen.
  - <sup>2</sup> Die Statuten und deren Änderungen müssen von der Schulleitung genehmigt werden.

**§ 5**

- Versammlungen
- Die Versammlungen des Studierendenforums finden in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit statt.

**§ 6**

- Mitspracherecht  
in den  
Konferenzen
- <sup>1</sup> Das Mitspracherecht der Studierenden ist in der Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Konferenzen der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen geregelt.
  - <sup>2</sup> Das Studierendenforum wählt die Vertretung der Studierenden in die Konferenzen.

**§ 7**

- In-Kraft-Treten
- <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.
  - <sup>2</sup> Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen <sup>1)</sup> und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

---

**Fussnoten:**

- 1) Amtsblatt 2004, S. 1265.
- 2) Fassung gemäss B der Aufsichtskommission vom 10. August 2016, in Kraft getreten am 1. September 2016 (Amtsblatt 2016, S. 1273).